

Diplom-Psychologin  
**Dr. phil. Heidi Pohle-Hauß**  
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

---

Verein beschwerdezentrum.org  
Dr. Michael Aschenbach  
4500 Solothurn  
Schweiz

Freiburg, den 20.12.2006

Sehr geehrter Herr Aschenbach,  
Sehr geehrter Herr Niehenke,

kürzlich wurde ich auf darauf aufmerksam, dass Sie sich in Ihrem „Beschwerdezentrum“, daselbst in der „Gutachterdatenbank“ (1) und der „Staatsanwältedatenbank“ (2) mit meiner Tätigkeit als forensisch-psychologische Gutachterin auseinandersetzen.

Anders als in anderem Kontext versichert („Wie beim Beschwerdezentrum üblich, boten wir dem von unserem Mitarbeiter angeschuldigten Rechtsanwalt ... Raum für eine Gegen-darstellung in beliebiger Ausführlichkeit“; Dr. Niehenke, [www.justizirrtum.de/faelle](http://www.justizirrtum.de/faelle)), ist mir weder vor noch nach der Publikation eine solche Möglichkeit angeboten worden. Ich weise deshalb von mir aus auf folgendes hin.

Zu 1)

Hier wird konkludent und der Wahrheit zuwider behauptet, ich würde Gefälligkeitsgutachten erstatten. Außer auf ein anonym gehaltenes Gerücht („Frau Dr. Pohle-Hauß soll den Freiburger Rechtsanwälten als eine Sachverständige bekannt sein, für die Zeugen der Staatsanwaltschaft grundsätzlich glaubwürdig sind“) stützen Sie sich auf einen Artikel von Herrn Prof. Dr. Kury (Zur Qualität forensischer Begutachtung. Praxis der Rechtspsychologie, 1999, 2, S. 126-140), in dem ein von mir erstattetes aussagepsychologisches Gutachten kritisiert wird.

-2-

Auf diesen Artikel habe ich im nachfolgenden Heft mit einer Entgegnung reagiert, die ich Ihnen als Anlage in Kopie zur Kenntnis gebe (Akademie und Praxis - eine Entgegnung, Praxis der Rechtspsychologie 2000,1, S. 105-109; auf S. 109-110 befindet sich außerdem ein Leserbrief von Prof. Dr. Max Steller zum selben Thema, den ich ebenfalls als Kopie beifüge. Auf dem von Prof. Steller im Auftrag des BGH erstellten wissenschaftlichen Gutachten über die Methode der aussagepsychologischen Begutachtung basiert das in den Leserbriefen erwähnte BGH-Urteil über die Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten).

Aus meiner Stellungnahme können Sie meine berufsethische Einstellung entnehmen, die in keiner Weise dem Bild entspricht, das der Artikel von Prof. Kury vermitteln soll.

Was die „Freiburger Rechtsanwälte“ betrifft, bei denen ich angeblich in dem Ruf stehe, "Zeugen der Staatsanwaltschaft" grundsätzlich als glaubwürdig zu beurteilen, so mögen Sie im Sinne ihrer Selbstverpflichtung, „nur gut dokumentierte Fälle“ in Ihre Datenbank zu übernehmen (laut Satzung bzw. Statuten des Vereins „beschwerdezentrum.org“, gemäß Darstellung durch den Chefredakteur Dr. Aschenbach), wer jene „Freiburger Rechtsanwälte“ sind bzw. wer Ihnen ein solches Gerücht zugetragen hat, damit ich mich mit dem/den Betreffenden persönlich auseinandersetzen kann. Auf anonyme und pauschale Denunziation werden Sie sich ja wohl nicht verlassen haben, nicht wahr?

Dass die Verleihung des dort genannten „Spitznamens“ und/oder die Behauptung, ein solcher Spitzname würde von Dritten verwendet, ehrabschneidend und rechtswidrig ist, muss nicht näher erläutert werden.

zu 2)

Die Aufforderung zu sorgfältiger Dokumentation betrifft auch den anderen Komplex. Ein Strafverfahren in einem Mordfall, in welchem ich einen Belastungszeugen zu begutachten gehabt hätte, gibt es nicht.

Sollte hier in sprachlicher Ungenauigkeit aber der „Mordfall Rust“ angesprochen sein, wo ich eine Zeugin begutachtet habe, so muss ich dazu klarstellen, dass sich das Gericht in seinem Urteil nicht nur auf die von mir als glaubhaft beurteilte Aussage dieser Zeugin (die im übrigen in einem entscheidenden Punkt ihre Mutter, als eine der beiden Angeklagten, entlastet hat), sondern in erster Linie auf die umfangreichen Geständnisse der beiden Angeklagten gestützt hat. Aufgrund eben jener Geständnisse hatte das Gutachten für die Urteilsfindung nur noch untergeordnete Bedeutung, wie Sie beigefügtem Prozessbericht, der es nicht einmal erwähnt, entnehmen können (Badische Zeitung).

-3-

Ich darf erwarten, dass Sie nun Ihrerseits Ihre Objektivität und Unvoreingenommenheit unter Beweis stellen und die mich betreffenden, rufschädigenden Passagen aus den entsprechenden „Datenbanken“ entfernen. Wenn Sie das Thema selbst zukünftig sachlich richtig und ohne rechtswidrige Inhalte behandeln wollen, so fordere ich Sie zum einen (1) auf, meine Entgegnung aus der Praxis der Rechtspsychologie dem Artikel von Prof. Kury anzufügen sowie Ihrer Selbstverpflichtung zur gründlichen Dokumentation nachzukommen, indem sie die Personen namentlich nennen, die angeblich das Gerücht verbreitet haben, (sinngemäß) ich würde Gefälligkeitsgutachten erstatten; und zum anderen (2) einzulösen, was Sie auf jener Seite ankündigen, nämlich „eine ausführliche Darstellung dieses Falles.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heidi Pohle-Hauß

Ebenfalls an:

Dr. Peter Nischenke  
Elsenborn 22  
52072 Aachen

Verein beschwerdezentrum.org  
Dr. Michael Aschenbach  
4500 Solothurn  
Schweiz

Vorab per Fax 089 1488244418

Anlagen